

Zu § 34 des Wassergesetzes:**§49**

(1) Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehören insbesondere die Pflege der Wälder und Plurgehölze, die standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung des Bodens, die Aufforstung erosionsgefährdeter Flächen, die Instandhaltung und der Ausbau der Oberflächengewässer, die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung von Rückhaltebecken, Talsperren und Speichern, Umflutern, Flutungspoldern und Deichen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer Anlagen vor Hochwasser und anderen schädigenden Einwirkungen des Wassers zu treffen, um Störungen in der Produktion und Schäden zu vermeiden.

Zu §35 des Wassergesetzes:**§50**

Der gesellschaftliche Hochwasser- und Küstenschutz umfaßt die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb von Talsperren, Speichern, Rückhaltebecken, Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen, soweit sie für den komplexen Schutz des Lebens der Bürger und ihres persönlichen Eigentums, des sozialistischen Eigentums, der gesellschaftlichen Produktion und der Kulturgüter auf Grund der Überschwemmungshäufigkeit und des Grades der Gefährdung erforderlich sind.

§51

(1) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion, § 17 Abs. 3 des Wassergesetzes sowie die §§ 21 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 26 dieser Durchführungsverordnung gelten entsprechend.

(2) Für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Hochwasserschutzanlagen gelten § 44 Buchstaben a bis c und § 47 entsprechend.

§52

(1) Auf Deichen und ihren beiderseitigen Schutzstreifen sind

- das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern,
- die Entfernung der Grasnarbe,
- die Errichtung von Bauwerken und Einfriedungen,
- das Setzen von Masten, Grenz- und sonstigen Merkzeichen,
- die Geflügelhaltung, LS*
- das Weiden von Vieh, mit Ausnahme der Schafhaltung,

verboten. Unumgängliche Ausnahmen sowie das Anlegen von Gräben und die Vornahme von Abgrabungen in der Nähe von Deichen, das Herstellen von Kreuzungsbauwerken und Deichrampen, das Anlegen von Überfahrten und -wegen sowie die Verlegung von Leitungen bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion, § 17 Abs. 3 des Wassergesetzes gilt entsprechend.

(2) Das Lagern von Stoffen und Gegenständen auf oder an den Deichkörpern ist verboten, soweit es nicht für Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich ist.

(3) Das Betreten der Deiche, das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf den Deichen sind verboten. Ausnahmen sind nur dort zulässig, wo der Deich als öffentlicher Weg ausgebaut ist.

(4) Deichüberfahrten und Deichscharten sind durch den Instandhaltungspflichtigen der Zufahrtswege in zweckentsprechender Weise zu befestigen und in diesem Zustand zu erhalten. Übertriebsstellen sind zu befestigen und mit abnehmbaren Schutzgeländern zu versehen.

(5) Die Grasnarbe der Deiche ist durch den Instandhaltungspflichtigen regelmäßig zu pflegen.

(6) Für Küstenschutzanlagen, insbesondere für Dünen und Seedeiche, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

Zu § 36 des Wassergesetzes:**§ 53**

(1) In Hochwassergebieten sind

- das Lagern von Wasserschadstoffen und abschwemmbar Stoffen,
 - der Anbau von Sonderkulturen der Landwirtschaft,
 - das Anlegen von Silos, stationären Melkanlagen und Lagerhallen
- verboten.

(2) In den Teilen der Hochwassergebiete, die vom Hochwasser durchflossen werden können (Hochwasserabflußgebiete), sind darüber hinaus

- die Errichtung und Veränderung von Bauwerken und baulichen Anlagen, soweit sie nicht dem Hochwasserschutz oder der Schifffahrt dienen,
 - der Umbruch von Grünland sowie der Anbau von Ackerkulturen,
 - die Verlegung von Leitungen sowie das Anlegen von Verkehrswegen,
 - die Errichtung von Einfriedungen,
 - das Anlegen von Zeltplätzen und das Aufstellen von Wohnwagen,
 - die Veränderung der Erdoberfläche, wie bleibende Erdaufschlüsse oder Aufschüttungen,
 - das Lagern von Stoffen und Gegenständen aller Art,
 - das Aufstellen von stationären Geräten
- verboten.

(3) Unumgängliche Ausnahmen für die Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, die Verlegung von Leitungen und das Anlegen von Verkehrswegen, die Errichtung von mobilen Einfriedungen, das vorübergehende Ablagern abschwemmbarer Stoffe und das vorübergehende Aufstellen stationärer Geräte bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion.

(4) In Hochwassergebieten darf außerhalb der Hochwasserabflußgebiete

- das Anlegen von Zeltplätzen,
- die Veränderung der Erdoberfläche, wie bleibende Erdaufschlüsse oder Aufschüttungen,
- der Umbruch von Grünland sowie der Anbau von Ackerkulturen

erfolgen, wenn die Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion erteilt wurde.

(5) Für die Zustimmungen gilt § 17 Abs. 3 des Wassergesetzes entsprechend.

Zu § 37 des Wassergesetzes:**§54**

(1) In das Küstenschutzgebiet ist grundsätzlich an der Außenküste ein 200 m und an der Boddenküste ein 100 m breiter Streifen einzubeziehen.